

Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 12.12.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt auf

- 325 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
und
- 370 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die bisher erteilten Abbuchungsermächtigungen gelten auch weiterhin, außer sie werden widerrufen. Bei einem Eigentumswechsel erlöschen die Abbuchungsermächtigungen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2017 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29/31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Palmstr. 3 in 79539 Lörrach, eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der angefochtenen Beträge.

4. Die Bekanntmachung ist im Internet unter www.schopfheim.de/Bekanntmachungen einsehbar.

Schopfheim, den 09. Januar 2017

Bürgermeisteramt Schopfheim
Christof Nitz
Bürgermeister